

Unser Tipp im August

Lineare oder degressive Abschreibung (AfA)

Zur Schaffung von Investitionsanreizen wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz die „degressive“ Abschreibung **wieder eingeführt**. Für in den Steuerjahren 2020 und 2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter kann eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr, wahlweise in Anspruch genommen werden.

Während sich bei der linearen AfA der jährliche Betrag aus dem Quotienten aus Anschaffungskosten dividiert durch Nutzungsdauer errechnet und während der AfA-Periode gleich bleibt, bemisst sich der jährliche AfA-Betrag bei der degressiven AfA nach dem **Restwert** und der **Rest-Nutzungsdauer**. Die degressive AfA führt dadurch zu höheren Abschreibungsbeträgen in den ersten Nutzungsjahren. Dementsprechend verringern sich die Abschreibungsbeträge in späteren Jahren.

Unterschreitet der degressive Abschreibungsbetrag erstmals den linearen AfA-Satz, sollte zur linearen AfA **gewechselt** werden.

Fazit:

Die degressive AfA sollte **nur dann** gewählt werden, wenn der **Gewinn** in den ersten Jahren der Nutzung des Wirtschaftsguts **besonders gemindert** und in kürzerer Zeit **stille Reserven** gebildet werden sollen.

Wir wissen weiter.

